

07.12.87

VP - AS - In - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

Punkt der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

A

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Eingangsformel

In der Eingangsformel

sind die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
in die letzte Zeile vor das Wort "verordnet"
zu setzen.

Begründung:

Da ein Teil der Vorschriften der Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die gesamte Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig ohne Rücksicht darauf, daß bei einzelnen Regelungen bei gesondertem Erlaß eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich gewesen wäre (vgl. BR-Drucksache 97/84 - Beschluß -).

2. Artikel 1 Nr. 11 (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr.11 (§ 12 Abs.2 Satz 1) sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

- '1. "Richtlinie über Unfallmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern - Gruppenunfallmerkbblätter (EmS) - RM 002 -" (BAnz. Nr. 96 a vom 23.Mai 1987) und der
2. "Richtlinie über Erste-Hilfe-Maßnahmen - RM 003 -" (BAnz. Nr. 235 a vom 14.Dezember 1984 in der Fassung der Änderungsbekanntmachung im BAnz. Nr. 85 vom 8.Mai 1987)'

Begründung:

Präzisierung der Verweisung und der Fundstellenangabe.

3. Artikel 1 Nr. 14 - neu - und Artikel 3 Satz 2

- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende neue Nummer 14 anzufügen:

"14. Die Anlage in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 953), Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 30 vom 4. Juli 1986, wird aufgehoben."

- b) In Artikel 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, da sich die Vorschrift zum Inkrafttreten in Artikel 3 Satz 1 auch auf die Anlage beziehen soll.

B

4. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post**,
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.